

Jugendstrafrechtspflege im Jahr 2000 – Resümee und Denkanstöße für die Zukunft

CHRISTIAN SOLTE

**Jugendstaatsanwalt
Tübingen**

Vorbemerkung

Anlass für diesen Vortrag war zunächst die Mitgliederversammlung der DVJJ-Landesgruppe Baden-Württemberg, die am 19. November 1999 im "Haus des Jugendrechtes" in Stuttgart-Bad Cannstatt stattfand. Bei dieser Mitgliederversammlung stellte Frau Oberamtsanwältin Wolf die Arbeitsbedingungen im Haus des Jugendrechtes vor. Das Konzept des Hauses des Jugendrechtes besteht im wesentlichen darin, die verschiedenen an der Jugendstrafrechtspflege beteiligten Institutionen (Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe, Jugendgericht) durch die **räumliche Zusammenlegung** zu einer **effizienteren Kooperation** zu bringen. Durch die **Erleichterung** der **Kommunikation** in einem Haus soll zum einen die Arbeit **beschleunigt** werden. Zum anderen soll durch möglichst **frühzeitige Absprachen** zwischen den beteiligten Institutionen die Arbeit **konzentriert** werden, um auf diese Weise unnötige Komplizierungen zu vermeiden. So heißt es in einer Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom September 1999:

Das Haus des Jugendrechtes sei nach 18-monatiger Vorbereitungsphase im Mai 1999 in Stuttgart-Bad Cannstatt eingerichtet worden. In diesem Haus arbeiteten Polizei, Jugendgerichtshilfe und Staatsanwaltschaft unter einem Dach zusammen. Ziel dieses auf drei Jahre angelegten Projektes sei es, auf Straftaten junger Menschen unmittelbar, schnell und mit einer gemeinsamen Strategie der beteiligten staatlichen Institutionen zu reagieren.

Die Arbeitsbedingungen im Haus des Jugendrechtes seien ideal: Aufgrund **gemeinsamer Einzelfallbesprechungen** und der monatlichen Hauskonferenz könne für jeden einzelnen jugendlichen Straftäter eine prompte und maßgeschneiderte staatliche Reaktion gefunden werden. Die Akzeptanz in der Bevölkerung, ja sogar bei den betroffenen Jugendlichen, sei ausgesprochen hoch. Die angestrebte schnelle Reaktion sei bereits Wirklichkeit geworden: statt der sonstigen etwa dreimonatigen Verfahrensdauer werde das Verfahren in der Regel in zwei bis drei Wochen abgeschlossen.

In dieser Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Stuttgart wurde jedoch außerdem folgendes festgestellt:

Im Hinblick auf die Frage, ob eine solche Institution generalisierbar sei, dürfe nicht verschwiegen werden, dass das Haus des Jugendrechtes **erhebliche finanzielle Mehrbelastungen** mit sich gebracht habe (Hausrenovierung, zusätzliche Mietkosten, EDV-Anbindung usw.); außerdem führe die **frühe Anbindung der Staatsanwaltschaft** in jedes einzelne Verfahren dazu, dass die vor Ort tätige Dezernentin (trotz ihres außergewöhnlichen persönlichen Engagements) nur etwa **50 %** des Pensums erledigen könne, welches ein durchschnittlicher Jugendstaatsanwalt bewältige.

Die Frage, die ich mir spontan am 19. November 1999 im Haus des Jugendrechtes stellte, war, inwieweit die Ziele dieses Hauses auch ohne diese spezielle Institution umsetzbar oder erreichbar sind. Sowohl die Zahl des Jahres 2000 als auch meine persönliche Situation (seit 16 Jahren Jugendstaatsanwalt – noch 11 Jahre Jugendstaatsanwalt?) veranlassten mich, mich über den begrenzten Rahmen des genannten Themas hinaus mit den beiden folgenden Fragen zu beschäftigen:

- Welche Entwicklung können wir in diesen letzten 16 Jahren beobachten? (I. Resümee)
- Welche Anregungen können für die Zukunft gegeben werden? (II. Denkanstöße)

I. Resümee

A. Grundlagen

1. JGG: Kooperation von Recht und Erziehung

Seit 1923 haben wir in Deutschland das spezifische Konzept des Jugendgerichtsgesetzes (JGG), dessen Besonderheit sich auf verschiedene Weise beschreiben lässt. Normalerweise wird hierzu festgestellt, dass das Jugendstrafrecht Strafen und Erziehen in besonderer Weise zu kombinieren versucht. Im Anschluss an diese Art der Darstellung ergeben sich regelmäßig die ritualisierten streitigen Standpunkte: Die einen sagen, es werde zu viel erzogen, während die anderen behaupten, dass zu viel gestraft werde. Dass dieser Streit ins Unendliche weiterbetrieben werden kann, soll an dieser Stelle nicht bestritten werden (Erziehen statt Strafen, Erziehen durch Strafen, Strafen durch Erziehung, Erziehen und Strafen ...).

Ich will in sehr vereinfachter Form kurz darstellen, worin nach meiner Sichtweise das Spezifische des JGG besteht: Das Konzept des JGG zwingt **zwei Funktionssysteme der Gesellschaft**, die normalerweise mehr oder weniger getrennt autonom operieren, zu einer **Kooperation**. Es handelt sich um die Funktionsbereiche Recht (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte) und Erziehung (Schulen, Berufsausbildung, Universität, Sozialarbeit).

Diese vom Gesetzgeber (also rechtlich) vorgesehene Kooperation zieht sich mit ihren Besonderheiten (Problemen und Chancen) durch das

gesamte Jugendstrafrecht. Aus diesem Grund ist es meines Erachtens erforderlich, sich zu Beginn jeglicher Diskussion über das deutsche Jugendstrafrecht diese besondere Situation stets deutlich vor Augen zu halten. Nahezu alle spezifisch jugendstrafrechtlichen Probleme lassen sich mit dem Blick auf diese spezielle Situation einigermaßen zutreffend beschreiben.

2. Folgen dieser Kooperation für das Recht

Für das System Recht ergibt sich die Besonderheit, dass es sich von **fundamentalen Voraussetzungen des Rechtssystems** teilweise **verabschieden** muss, zum Beispiel von dem Grundsatz, dass prinzipiell jede rechtliche **Entscheidung durchgesetzt (erzwungen)** werden kann. Zwischen dem Recht und seiner möglichen Durchsetzung bestehen im Normalfall stets enge Zusammenhänge. Überall dort, wo das Recht seine Entscheidungen nicht durchsetzen kann, entstehen mit der Zeit **Legitimationsprobleme** (so gesehen gibt es Ähnlichkeiten zwischen dem Völkerrecht und der ehelichen Lebensgemeinschaft, weil in beiden Bereichen die Erzwingbarkeit – wenn auch aus unterschiedlichen Gründen – nur eingeschränkt möglich ist).

Einfaches Beispiel: Der **Jugendrichter** entscheidet, dass der Angeklagte als Reaktion auf sein Fehlverhalten an einem **sozialen Trainingskurs** teilnehmen soll. Dieser soziale Trainingskurs wird – wenn überhaupt – von der **Jugendhilfe** organisiert. Die dort tätigen Mitarbeiter kommen zu dem Schluss, dass der Verurteilte für die Teilnahme an einem speziellen sozialen Trainingskurs nicht geeignet ist. Die Entscheidung des Richters läuft ins Leere; er muss sein Urteil, was die Rechtsfolgen betrifft, neu fassen. (Dieser Fall ereignete sich tatsächlich vor einigen Jahren in Nordrhein-Westfalen: Die Jugendhilfe war dagegen, dass ein Skinhead an einem sozialen Trainingskurs, welcher vorwiegend von jungen Ausländern in Anspruch genommen wurde, teilnahm.) Aus der Tatsache, dass das Rechtssystem zur Durchsetzung seines Urteils auf eine ihm **nicht untergeordnete Institution (Jugendhilfe)** zurückgreifen muss, ergibt sich, dass dieses Urteil nicht “umgesetzt” werden kann. Viel häufiger geschieht es jedoch in der

Praxis, dass ein jugendrichterliches Urteil nicht umgesetzt werden kann, weil die Jugendhilfe die entsprechenden Institutionen gar nicht zur Verfügung stellt. In diesen Fällen sehen die Jugendrichter von vornherein davon ab, entsprechende Entscheidungen zu treffen.

Bereits diese einfachen Beispiele zeigen die Besonderheiten des Jugendstrafrechts: Man stelle sich vor, dass eine große Strafkammer die Sanktion (z. B. acht Jahre Freiheitsstrafe wegen Drogenhandels) davon abhängig macht, ob sich irgendwo ein freier Platz in einem Gefängnis findet. Ebenso ist für jeden Haftrichter undenkbar, dass er bei der Frage des Erlasses eines Haftbefehls zu prüfen hat, ob der entsprechende Gefängnisplatz frei ist. Wenn jedoch ein Jugendlicher nach den Grundsätzen des JGG **einstweilig untergebracht** werden soll (§ 71 ff. JGG), muss zuvor die geeignete Institution gefunden und befragt werden, ob diese Unterbringung durchgeführt werden kann. Diese Beispiele sollen zeigen, dass das **System Recht keinen Durchgriff** auf die **Institutionen des Systems Erziehung** hat.

Entsprechend gibt es meines Erachtens auch kaum rechtlich durchsetzbare Weisungen der Jugendjustiz gegenüber der Jugendgerichtshilfe oder der Jugendhilfe. Der Gesetzgeber hat zwar die Kooperation als solche vorgeschrieben; für die konkrete Ausgestaltung dieser Kooperation hat der Gesetzgeber jedoch nahezu keine Vorschriften erlassen.

3. Folgen dieser Kooperation für die Erziehung

Selbstverständlich ist auch das System Erziehung durch diese Kooperation in seiner “normalen” Arbeitsweise erheblichen Einschränkungen und Veränderungen unterworfen. Die **Erzieher** (JGH, Jugendhilfe) müssen ihre Vorstellungen von sachgemäßer Erziehung aufgrund strafrechtlich relevanter Auffälligkeiten mit der **Staatsanwaltschaft** und dem **Jugendgericht** absprechen. Auch hieraus ergibt sich ein völlig anderes Arbeiten, als es bei der “autonomen” Erziehung in

– beispielhaft genannt – Schulen, Heimen oder Familien, ohne störende Intervention des Staatsanwaltes, möglich ist.

Diese vom Gesetzgeber vorgesehene Kooperation wird von nicht wenigen kritischen Wissenschaftlern in der Sozialpädagogik als derart negativ beurteilt, dass sich wissenschaftliche Werke vorwiegend mit dem **“Plädoyer zur Aufkündigung einer verhängnisvollen Allianz”** beschäftigen. An erster Stelle nenne ich hier das Buch **“Damit Erziehung nicht zur Strafe wird”**.¹

Dieser Blick auf die zentrale Prämisse des deutschen Jugendstrafrechts strukturiert sowohl die Beobachtungen – wenn wir auf die letzten Jahre zurückblicken – als auch die Denkanstöße für die Zukunft.

B. Was hat sich in den letzten 16 Jahren getan?

(Die Zahl 16 Jahre ist völlig subjektiv und ergibt sich nur daraus, dass ich seit November 1983 in diesem Beruf tätig bin.)

1. Reform von unten und von oben – die Umsetzung empirisch gestützter kriminologischer Erkenntnisse in Gesetz und Praxis

a) Von stationären zu ambulanten Maßnahmen

Zum einen lässt sich in dieser Zeit feststellen, dass die ambulanten Maßnahmen gegenüber den stationären (Arrest und Jugendstrafe) erheblich zugenommen haben. Der **Arrest** wurde als Standardsanktion (als Reaktion auf eine Straftat unterhalb der Schwelle der **“Schwere der Schuld”** bzw. der **“schädlichen Neigungen”** bei der Jugendstrafe)

¹ Müller, Siegfried; Otto, Hans-Uwe (Hrsg.): **Damit Erziehung nicht zur Strafe wird**. Bielefeld 1986.

erheblich **eingeschränkt**. Nachdem zwischenzeitlich von Theoretikern und Praktikern empfohlen worden war, nahezu vollständig auf die Sanktion des Arrestes zu verzichten, sieht man sich jedoch heute wieder mehr in der Situation, dass selbst ein Jugendgerichtshelfer, der vor etwa acht Jahren den Arrest als Sanktion vollständig abgelehnt hat, gelegentlich als Sanktionsvorschlag erklärt, dass ihm in dieser speziellen Situation momentan leider nichts anderes einfallen als die Verhängung des Arrestes. Die Tatsache, dass von der Sanktion des Arrestes weniger Gebrauch gemacht wurde, hat außerdem dazu geführt, dass die Jugendarrestanstalt mit anderen Zwecken betraut wurde.

Die Schwelle zur Verhängung einer nicht zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe hat sich ebenfalls sehr erhöht, wobei zwar nach wie vor durchaus eine erhebliche Anzahl Jugendlicher und Heranwachsender bei dem Jugendschöffengericht angeklagt werden, jedoch werden bei Ersttätern regelmäßig Jugendstrafen mit Strafaussetzung zur Bewährung verhängt. Die Verbüßung von Jugendstrafen ergibt sich dann sehr häufig daraus, dass die zunächst ausgesprochene Bewährung widerrufen werden musste. Aus all diesem folgt, dass die **Insassen der Jugendstrafanstalten** heute als **“hochselegiert”** angesehen werden können – so war zumindest meine Überzeugung bei der Vorbereitung dieses Referats. Der folgende Vortrag von Dr. Joachim Walter hat diese auf Beobachtungen im eigenen Tätigkeitsbereich zurückzuführende Überzeugung mit erheblichen Zweifeln versehen.²

b) Ausweitung der Diversion

Die Umsetzung empirisch gestützter kriminologischer Erkenntnisse führte vor allem zu einer enormen Ausweitung der Diversion. Der Begriff der Diversion war zu Beginn meiner Tätigkeit nahezu unbekannt. Inzwischen wird die statistisch überwiegende Zahl der Jugendstrafrechtsfälle über die Diversion – d. h. unter Vermeidung des förm-

² Walter, Joachim: **Jugendstrafvollzug: Was hat sich getan? Was könnte getan werden?** In diesem Band, S. 81 ff.

lichen Strafprozesses – abgewickelt. (Eine Auswertung bei der StA Tübingen ergab für das Jahr 1999, dass etwa 35 % der Jugendverfahren gemäß § 45 Abs. 1 und § 45 Abs. 2 JGG – d. h. über die Diversion – erledigt werden. Etwa 18 % der Jugendverfahren werden durch Anklagen vor dem Jugendrichter und vor dem Jugendschöffengericht erledigt.)

Die Jahre meiner beruflichen Tätigkeit waren zunächst eine Zeit der “Reform von unten” (bis 1990) und seit 1990 ebenso Jahre einer “Reform von oben” – also einer Reform, die von dem Gesetzgeber durch das JGG-Änderungsgesetz 1990 veranlasst wurde. Das Prinzip dieser **Reform** bestand im wesentlichen darin, die **Möglichkeiten**, welche das **JGG** **prinzipiell** bietet, nämlich **flexibel**, d. h. **personenbezogen, auf auffälliges Verhalten zu reagieren, zu erweitern**.

Dieses Abkoppeln von gesellschaftlichen Erwartungen (Strafbedürfnis) lässt sich als ein Zeichen des Versuchs der **Ausdifferenzierung** des Jugendkriminalrechtes verstehen. Ein rechtlich normiertes Zeichen dieser Ausdifferenzierung ist das Verbot der (negativen) Generalprävention – also der Abschreckung der Allgemeinheit – im Jugendstrafrecht. Andererseits hat es das Jugendstrafrecht trotz dieser “Abkopplung” nach wie vor mit den allgemeinen, in der Gesellschaft anzutreffenden Verhaltenserwartungen zu tun, weshalb die Ausdifferenzierung nur begrenzt erfolgen kann. Insoweit unterscheidet sich das **Recht als System** erheblich von dem **System der Wissenschaft**, welche bezüglich ihrer theoretischen oder praktischen Fragestellungen z. B. nicht auf politisch motivierte Umfragen Rücksicht nehmen muss. Da das Recht nun einmal die Funktion der Erwartungsstabilisierung hat (positive Generalprävention), wird es stets enger an die in der Gesellschaft vorhandenen “Normalerwartungen” geknüpft bleiben.

Als Beispiele für die Reform von unten und von oben seien genannt:

- der **Täter-Opfer-Ausgleich**, der nahezu ausschließlich als Diversionsmaßnahme angewendet wird;
- die **Betreuungsweisung** und der **soziale Trainingskurs** als

Maßnahmen, die überwiegend durch Urteil angeordnet werden.

Die Vorteile der im Wege der Diversion erfolgenden Reaktionen auf auffälliges Verhalten von Jugendlichen liegen auf der Hand: Die Reaktionen können **zeitnah** vollzogen werden. Außerdem ergeben sich in **informellen** Abwicklungen **kreativere Kommunikationschancen**. Die Förmlichkeit des Strafverfahrens kann dazu führen, dass der Angeklagte versucht, sich taktisch zu verhalten, weshalb er sich auf die Kommunikation nur teilweise “einlässt”. Durch die Ausweitung der Diversion fand somit eine **Verschiebung** von **prozessualer Kommunikation** in Richtung auf **erzieherische Kommunikation** statt.

Die vermehrte Anwendung der Diversion führte sowohl zu einer **Aufwertung** der Tätigkeit der **Jugendstaatsanwälte** als auch zu einer Aufwertung der Tätigkeit der **Jugendgerichtshelfer**. Bei beiden Berufsgruppen entstand das positive Gefühl, dass man zeitnah etwas umsetzen kann, wobei außerdem große Zustimmung von allen Seiten (Opfern, Erziehern ...) erfolgt, was sich günstig auf die Motivation auswirkt.

Eine kleine Anmerkung am Rande: Die Tatsache, dass mittlerweile zahlreiche Verfahren auf diese Weise im Jugendstrafrechtsbereich erledigt werden können, hat zu einer veränderten Kooperation von **Staatsanwaltschaft** und **JGH** geführt. Bei beiden Institutionen entsteht das Gefühl, gemeinsam sowohl etwas für den Rechtsfrieden (Erwartungen der Allgemeinheit) als auch für die positive Beeinflussung der Delinquenten getan zu haben.

Genau anders sehen dieses Siegfried Müller und Hans Uwe Otto in ihrem bereits erwähnten Buch.³ Dort heißt es auf Seite IX: “Für die Jugendhilfe bedeuten die diversionalen Strategien eine weitere Verfestigung ihrer ohnehin marginalen Position innerhalb des justitiellen Entscheidungsprozesses.” Ich halte diese Aussage für empirisch unzutreffend.

³

O. Fn. 1.

c) Grenzen der Diversion

Die Grenzen dessen, was durch die Diversion erreicht werden kann, sind jedoch inzwischen ebenfalls klar erkennbar:

! Institutionelle Grenzen der Diversion

Zum einen hängen die Möglichkeiten, die Verfahren über die Diversion abzuwickeln, von den **Ressourcen im Erziehungssystem** (Jugendhilfe) ab. Jeder Jugendstaatsanwalt muss bei seiner Arbeit berücksichtigen, welche Einrichtungen in seinem Bezirk von der Jugendhilfe/Jugendgerichtshilfe unterhalten werden. (Ist eine Täter-Opfer-Ausgleichsstelle vorhanden? Wird ein sozialer Trainingskurs angeboten? Wie viele Betreuungsweisungen kann der Landkreis pro Jahr finanzieren? Lässt sich ein "soziales Cliquesangebot" durchführen?) Die Landräte stöhnen über das alljährliche Anwachsen der Jugendhilfekosten.

! Grenzen der Diversion angesichts der Klienten

Die Grenzen der Diversion ergeben sich jedoch auch aus ganz anderen Gesichtspunkten: Die Voraussetzung für diese Erledigungsart besteht darin, dass die angesprochenen Delinquenten "erreichbar" (und zwar schriftlich erreichbar) sind. Wer nicht lesen kann, wer keine Anschrift hat, kann nicht mit den bisher angewandten Methoden (schriftliche Benachrichtigung des Klienten) erreicht werden. Schriftlich erreichbar deshalb, weil sich die JGH bisher nicht auf die so genannte "aufsuchende Sozialarbeit" eingelassen hat. Hieraus ergibt sich, dass die Diversion für die so genannten schwierigeren Delinquenten nicht mit Erfolg angewendet werden kann.

Im Verlauf einer Vortragsreihe über Jugendkriminalität sprach im Jahr 1998 ein Erziehungswissenschaftler aus Tübingen über das Thema: "Über den Umgang mit schwierigen Jugendlichen". Wie nicht anders

zu erwarten, handelte dieser Vortrag im wesentlichen von den Möglichkeiten der Diversion. Bei der Diskussion nach diesem Vortrag konnte ich lediglich anmerken, dass die in diesem Vortrag angesprochenen "schwierigen" Jugendlichen aus meiner Sicht die "einfachen" Jugendlichen seien. Auch hier zeigt sich die Relativität: Wer aus der Sicht eines Professors als "schwierig" erscheinen kann, mag dem Jugendstaatsanwalt als "einfach" vorkommen. Darüber, dass die wirklich schwierigen Jugendlichen nur unter Anwendung des traditionellen **rechtlichen Instrumentariums "erreichbar" (wenigstens äußerlich erreichbar)** sind, wurde in diesem Vortrag nicht gesprochen. Vermutlich deshalb, weil diese traditionellen Instrumente des Rechts (gerichtliche Entscheidungen mit der Möglichkeit der zwangsweisen Durchsetzung) mit der herkömmlichen Pädagogik, welche auf Freiwilligkeit (Autonomie) setzt, nicht in Einklang gebracht werden können (siehe dazu auch unter C). Die Grenzen der Ausweitung der Diversion zeigen sich im beruflichen Alltag z. B. auch in dem nachvollziehbaren Phänomen: Je mehr komplizierte Fälle zum TOA gebracht werden, um so öfter kommen diese Fälle als "gescheitert" zurück.

Fazit: Die Reformbewegung der letzten Jahre hat zur Folge gehabt, dass die **spezifischen Möglichkeiten des JGG stärker in Anspruch genommen werden können**. Insgesamt ergibt sich daraus auch, dass die **Seite der "Erziehung" ein stärkeres Gewicht** bekommen hat. Mit Sicherheit ist das Ende dieser Entwicklung im gesamten Bundesgebiet noch nicht erreicht.

Dennoch lässt sich bereits jetzt feststellen: Diese Reform enthält lediglich eine adäquate Antwort auf die zahlreichen jugendlichen Delinquenten, die unter das Raster der "**Ubiquität**" und des "**Passageren**" fallen. Diese Reform enthält jedoch keine Antwort auf die wenigen, aber schwierigen und gefährlichen jugendlichen Delinquenten, die durch "normalpädagogische" Vorgehensweisen nicht erreicht werden können. Wie bereits gesagt, führte die Umsetzung der Reform (JGG 1990) dazu, dass die Grenzen der Reform ebenfalls in der Praxis erkennbar wurden. Diese Tatsache muss jedoch nicht zu einer simplen Reeskalation führen.

2. Reaktionen auf den – tatsächlichen oder vermeintlichen – Anstieg der Jugendkriminalität in quantitativer und qualitativer Hinsicht

Die Euphorie über die mögliche gelingende sozial-integrative Bearbeitung der Jugendkriminalität verdeckte zeitweilig die Tatsache, dass die wirklichen Probleme (Umgang mit “schwierigen” Jugendlichen/Heranwachsenden, 5 % verüben etwa 40 % der Straftaten) aus dem Blick geraten waren – insbesondere aus dem Blick der Wissenschaften (Kriminologie und Erziehungswissenschaft). Für diese – die Praktiker bedrängenden – Probleme kamen aus den Wissenschaften meines Erachtens keine hilfreichen Vorschläge.

Währenddessen wurde in den **Massenmedien** der **Anstieg der Jugendkriminalität in quantitativer und qualitativer Hinsicht** immer **häufiger diskutiert**, wobei ich mich an der Diskussion, ob es sich hierbei um einen tatsächlichen oder um einen vermeintlichen Anstieg handelt, selbstverständlich nicht beteilige. (Dennoch darf ich feststellen, dass es für mich persönlich einen Unterschied macht, ob ich pro Monat durchschnittlich 80 [1983] oder durchschnittlich 140 [1998] Verfahren zu bearbeiten habe.)

Während insbesondere die **Erziehungswissenschaften** zu diesem Thema schwiegen, reagierten die **Medien**, worauf sich die **Politiker** meldeten. Bei alledem blieb die **Praxis** – was schwere Jugendkriminalität betrifft, d. h. die Verhängung von Jugendstrafen ohne Bewährung – vermutlich ziemlich **konstant**, d. h. die Praxis reagierte sowohl weniger euphorisch (Anfang der 90er Jahre) als auch weniger hysterisch (Ende der 90er Jahre) als Wissenschaft und Medien.

An dieser Stelle kann man sich natürlich die Frage stellen, weshalb die **Praxis** einigermaßen **konstant** geblieben ist. Die einfachste Antwort hierauf wäre, dass die Praktiker (Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter) grundsätzlich etwas stur veranlagt sind und sich nicht aus dem Prinzip des “das haben wir schon immer so gemacht” herausbringen

lassen. Die zutreffendere Erklärung für diese Konstanz ergibt sich meines Erachtens daraus, dass die genannten Berufsgruppen Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter aufgrund ihres **ständigen Realitätskontaktes** zweierlei wahrgenommen haben:

- Einerseits hat man gesehen, dass die beabsichtigte spezialpräventive Wirkung nicht von der Dauer der Jugendstrafe (z. B. zwei oder vier Jahre) abhängt, was dazu geführt hat, dass diese Dauer in den meisten Fällen heute kürzer angesetzt wird.
- Andererseits haben die Praktiker stets beobachtet, dass sie bei der Bearbeitung von inzwischen etwa 2000 Klienten pro Jahr (Pensum eines Jugendstaatsanwaltes) etwa fünf Klienten pro Jahr haben, die die fortdauernde Straffälligkeit erst im Falle einer – zeitweiligen – Inhaftierung beenden.

In den letzten Jahren wurde in den Medien verstärkt das Ansteigen der Jugendkriminalität diskutiert. In keinem Jahr gab es so viel Diskussion in den Print-Medien und im Fernsehen bezüglich der Jugendkriminalität oder der Frage der Jugendgewalt wie im Jahr 1999. Eine Serie in der “ZEIT” beschrieb die unterschiedlichen Reaktionen auf jugendliches Fehlverhalten in zahlreichen europäischen Ländern. Es lässt sich insgesamt eine erhöhte Aufmerksamkeit (**Resonanz**) in der **Gesellschaft** beobachten, was die Frage der Jugendkriminalität angeht. Diese erhöhte Aufmerksamkeit ist dann, wenn sie nicht zur Hysterie führt oder politisch instrumentalisiert wird, durchaus auch von Vorteil, weil “unsere” Tätigkeit (Sozialarbeiter, Jugendstaatsanwälte, Jugendrichter, Jugendpolizisten) in ihrer Wichtigkeit von den Außenstehenden stärker beachtet wird.

Das vermeintliche oder tatsächliche – zumindest in den Medien diskutierte – Ansteigen der Jugendkriminalität führte, wie nicht anders zu erwarten, in der **Politik** zu den erwartbaren Reaktionen. So wird zum Beispiel die Abschaffung des Jugendstrafrechts für die Heranwachsenden (18 - 21 Jahre) gefordert. Außerdem wird erneut über die Herab-

setzung der Strafmündigkeitsgrenze von 14 Jahren auf 12 Jahre diskutiert. Einige Politiker reagieren auf diese Weise auf den Druck, der von den öffentlichen Diskussionen ausgeht.

Überspitzt formuliert: Während also **Erziehungswissenschaftler** noch diskutieren, ob nicht durch die **Erweiterung der Diversion** die soziale Kontrolle insgesamt ausgeweitet wird und ob nicht auch der **Täter-Opfer-Ausgleich** eine **Bestrafung** sei, die man einem Jugendlichen nicht zumuten dürfe, entwickeln die **Politiker** das sogenannte **Intensiv-Täterprogramm**. Auch an diesem kleinen Beispiel läßt sich der Unterschied zwischen Wissenschaft und Politik demonstrieren: Während Wissenschaftler lebenslänglich ihren speziellen – mehr oder weniger privaten – Interessen nachgehen können, wollen die meisten Politiker bei der nächsten Wahl wiedergewählt werden. Ich kann mir diese lockeren Gedanken erlauben, da ich von beiden Berufsgruppen gleichmäßig weit entfernt bin. Weder kann ich mich (zumindest beruflich) mit meinen intellektuellen Hobbys beschäftigen (leider), noch muss ich wiedergewählt werden (zum Glück).

An dieser Stelle darf ergänzend festgestellt werden, dass die Zahl der Jugendpolizeibeamten in der Region, für welche ich zuständig bin, in den letzten Jahren verdreifacht wurde.

II. Denkanstöße

A. Denkanstöße für die praktischen Arbeitsabläufe

Ich komme an dieser Stelle auf die **Idee des Hauses des Jugendrechtes** zurück. Wie lassen sich die Ideen, die zu der Einrichtung des Hauses des Jugendrechtes geführt haben, ohne dieses Haus in die Praxis umsetzen? Oder mit anderen Worten: Wie können wir das **Nacheinander der Systeme** (Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe, Jugendgericht) in ein **Miteinander** transformieren?

Komplexität kostet Zeit. Man kann unserem deutschen Jugendstrafrecht mit Sicherheit nicht vorwerfen, dass es zu einfach gestrickt sei. Man muss ihm jedoch vorwerfen, dass die Differenziertheit, der **Perfektionismus** der jeweils beteiligten Bereiche mit zu großen **Zeitverlusten** verbunden ist. Es stellt sich daher ganz generell – also unabhängig von der Frage, ob ein Haus des Jugendrechtes allgemein eingerichtet werden könnte oder sollte – die Frage, wie das **Nacheinander** der gesellschaftlichen Systeme (Polizei – Staatsanwaltschaft – Gericht – Jugendgerichtshilfe) mit seinen erheblichen Zeitverlusten ohne zu große Entdifferenzierung **synchronisiert** werden kann.

1. Wie viel Perfektion ist für das einzelne System (Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe, Gericht) erforderlich?

Eine Beschleunigung kann meines Erachtens zunächst einmal dadurch erreicht werden, dass jedes System selber darüber nachdenkt, inwieweit es bei seiner eigenen Perfektion Abstriche machen kann. Dieser Gedanke ist selbstverständlich für das einzelne System schwierig umzusetzen, da sich die **Bedeutung** ja erst durch die **Perfektion** ergibt.

Ich bringe an dieser Stelle für dieses Phänomen ein absurdes Beispiel, welches sich jedoch vor einem Jahr in meiner beruflichen Praxis tatsächlich ereignet hat. Die Jugendpolizei ermittelte gegen eine Jugendclique, welche zahlreiche Straftaten (Diebstähle von Kaugummi-Automaten, Zigaretten-Automaten u.a.) in wechselnder Beteiligung über einen längeren Zeitraum verübt hatte. Wie nicht anders zu erwarten, konnten im Zuge dieser Ermittlungen auch zahlreiche Vergehen des Fahrens ohne Fahrerlaubnis "aufgeklärt" werden. Als mir die Leitzordner vorgelegt wurden, fand ich einen Ordner vor, welcher lediglich aus den so genannten MAV-Formularen bestand. In diesen Formularen wird der Polizei von der Staatsanwaltschaft oder vom Gericht der Ausgang des Verfahrens mitgeteilt. Da die Polizeibeamten mehrere hundert MAV-Formulare (für jeden Beschuldigten, für jede Tat) angefertigt hatten, brauchte ich zahlreiche Stunden meiner einigermaßen gut bezahlten Arbeitszeit, um diese Formulare den einzelnen Beschuldigten und den eingestellten Taten zuzuordnen. (Wie sich aus einer bisher nicht ver-

öffentlichen kriminologischen Studie des Instituts für effektive Straftatenbekämpfung der Universität Leiden ergeben hat, verbringen Jugendstaatsanwälte inzwischen etwa 91,789 % ihrer Arbeitszeit mit derartigen Tätigkeiten. In dieser Studie konnte jedoch nicht geklärt werden, was mit der verbleibenden Arbeitszeit geschieht. Die Kriminologen wurden durch diese Zahlen überrascht. Insbesondere zweifeln sie daran, ob die knappe verbleibende Arbeitszeit von 8,211 % für Kaffeetrinken und private Telefongespräche ausreicht. Aus diesem Grunde wurde eine weitere Studie veranlasst, die insbesondere hierüber Auskunft geben soll. Die mit Spannung erwartete ergänzende Studie konnte noch nicht erfolgreich abgeschlossen werden, da die Finanzierung bisher nicht gesichert ist.) Wie gesagt – zunächst wunderte ich mich darüber, dass in so unendlich differenzierter Weise die Verstöße wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis einzeln erfasst worden waren. Während ich mehrere Stunden lang diese Einzelblätter zu ordnen versuchte, ging mir plötzlich auf, dass diese einzelnen, nicht angezeigten, Vergehen, die nun alle aufgeklärt waren, in dem kleinen Ort die Aufklärungsquote vermutlich erheblich steigerten. Das, was für die Polizei gut war (Steigerung der Aufklärungsrate bis zu 100 %, wenn Anzeige und Aufklärung ein Vorgang sind), war für mich nicht so gut, da ich bei der Sichtung dieser Blätter schier verzweifelte. Das heißt, auf die Perfektion des einen muss der andere mit seinen eingeschränkten Ressourcen mit Schludrigkeit reagieren. Für Außenstehende mag dieses Beispiel absurd scheinen; für diejenigen, die damit arbeiten müssen, ist es weniger komisch.

Fazit: Sämtliche an den Verfahren beteiligte Institutionen und Personen müssen sich fragen, inwieweit die gewohnte Perfektion tatsächlich erforderlich ist. Außerdem muss bei **komplexen Fällen frühzeitig der Kontakt** aufgenommen werden, damit durch frühzeitige Absprachen der **Ermittlungsaufwand reduziert** werden kann.

2. Wie kann die Kooperation von Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe und Gericht synchronisiert werden?

Für diese Fragestellung kann ich einige Beispiele aus der bei uns geübten Praxis bringen. Zunächst ist festzustellen, dass in allen Fällen, in denen absehbar noch etwas geschehen soll, die JGH zum **frühestmöglichen Zeitpunkt** informiert wird. (Dies bedeutet, dass die JGH nicht informiert wird, wenn beim ersten und hoffentlich letzten Durch-

lesen der Akte sofort eine Entscheidung nach § 45 I JGG oder § 170 II StPO umgesetzt wird.) Die Mehrfertigung der Akten wird mit einem Formblatt an die JGH geschickt. Hierbei vermerkt der jeweilige Staatsanwalt, wie er sich den weiteren Vorgang des Verfahrens vorstellt. Zum Teil werden die Diversionsvorschläge “angekreuzt” (Schadenswiedergutmachung, 10 Stunden gemeinnützige Arbeit, erzieherisches Gespräch, Täter-Opfer-Ausgleich). In anderen Fällen wird die Rubrik “Anklage kommt in Betracht” angekreuzt. In vielen Fällen führt ein handschriftlicher Vermerk (bitte telefonischen Rückruf) dazu, dass telefonisch zwischen Staatsanwalt und Jugendgerichtshelfer das weitere Vorgehen abgesprochen wird.

Selbstverständlich wird die JGH bei diesen Vorschlägen selber kreativ: Wenn z. B. der Staatsanwalt die Rubrik “Anklage kommt in Betracht” angekreuzt hat, ruft möglicherweise eine Woche später der Jugendgerichtshelfer an und fragt, ob eine “Betreuung im Vorfeld” oder ein “soziales Gruppenangebot” oder eine “Unterbringung in einer sozialpädagogischen Einrichtung” durchgeführt werden soll und ob dann möglicherweise die Einstellung des Verfahrens (§ 45 II JGG) in Betracht kommt. Diese Kooperation von Staatsanwaltschaft und JGH führt dazu, dass relativ schnell – auch ohne ein Haus des Jugendrechtes – reagiert werden kann. Außerdem kann die **Jugendgerichtshilfe (KJHG)** tätig werden.

Bei dieser Vorgehensweise wird die Frage, wie die richterliche Unabhängigkeit in die Kooperation eingebunden werden kann, ausgeklammert, da diese Kooperation unterhalb der Schwelle des Jugendgerichtes verläuft.

3. Intensivtäterprogramm

Vor genau einem Jahr hatte ich in der Stadt, für die ich zuständig bin, ein Treffen von sämtlichen Jugendsachbearbeitern der Polizei, der JGH, den Mitarbeitern des TOA-Projektes und den Mitarbeitern der

zahlreichen Erziehungseinrichtungen (etwa fünf Einrichtungen gibt es, in denen Jugendliche, die aus allen Teilen Deutschlands kommen, untergebracht sind) organisiert. Hierbei ging es darum zu überlegen, inwieweit durch frühzeitige Information untereinander der Arbeitsablauf effektiver gestaltet werden kann. Insbesondere sollten die Leiter der Erziehungseinrichtungen (Wohngruppen usw.) in diese Informationen mit einbezogen werden. Im Jahr 1998 hatte sich nämlich herausgestellt, dass zahlreiche Straftaten von jugendlichen Beschuldigten verübt wurden, die in solchen Einrichtungen untergebracht worden waren. Am Ende dieser Besprechung kamen wir zu dem Ergebnis, dass wir für die wenigen, aber schwierigen Beschuldigten, die durch wiederholte Straffälligkeit auffallen, ein spezielles "Programm" entwickeln wollten. Das heißt, wir wollten uns frühzeitig zusammensetzen, wenn abzusehen ist, dass sich ein Beschuldigter in die Richtung entwickelt, für die heute der Begriff "Intensivtäter" verwendet wird. Wie man nun weiß, wurde von oben her (Innenministerium) das sogenannte Intensivtäter-Programm entwickelt. Ich sehe hierin keinen Zufall, dass in diesem Fall von den **Praktikern vor Ort** und von den etwas **ortsabgewandten Beobachtern** (Politiker) ähnliche Vorschläge gemacht wurden. Die Zukunft wird zeigen, was diese konzentrierte konzentrierte Arbeitsweise "bringen" wird.

B. Spezielle Professionalisierung der mit Jugendkriminalität befassten Personen

1. Juristen – Mauswiesel oder Dissozialität

Das Jugendstrafrecht war stets Gegenstand der Kritik seitens der Erziehungswissenschaftler. Ein Teil dieser Kritik bezog sich darauf, dass zwischen den im Gesetz formulierten Ansprüchen und der Umsetzung dieser Ansprüche erhebliche Differenzen bestehen.

Wenn man einen öffentlichen Vortrag hält, ergeben sich gewisse Erfahrungswerte: Was kommt an oder nicht? So stelle ich bei mir regelmäßig fest, dass mich etwa bei dem 7. Schaubild mit statistisch relevanten Daten meine Fähig-

keit, die Zahlen in mich aufzunehmen, längst verlassen hat. Für einen Juristen besteht eine ähnliche Gefahr darin, wenn er zu viele Paragraphen vorliest. Es gibt allerdings im JGG einen Paragraphen, der mir regelmäßig einen rhetorischen Erfolg verschafft. Dieser Erfolg beruht vermutlich darauf, dass die Zuhörer bei Ankündigung des Paragraphen insgeheim befürchten, diesen nicht verstehen zu können. Wenn dann dieser Paragraph vorgelesen worden ist, macht sich im Auditorium eine große Erleichterung breit. Ich will Ihnen diesen Paragraphen nicht vorenthalten. **§ 37 JGG**: "Die Richter bei den Jugendgerichten und die Jugendstaatsanwälte sollen **erzieherisch befähigt** und in der Jugendberufshilfe erfahren sein."

Jetzt verstehen Sie, dass dieser Paragraph etwas mit der Frage der Professionalisierung der im Jugendstrafrecht beteiligten Personen zu tun hat. Hiermit meine ich eine spezielle Professionalisierung für das Jugendkriminalrecht. Dazu gehört nicht nur das abstrakte – schnell zu vermittelnde – kriminologische Basiswissen, welches zwischenzeitlich teilweise zum Allgemeinwissen wurde. Ich werde weiter unten darstellen, was ich mir außerdem unter dem Begriff einer speziellen Professionalisierung vorstelle.

Wie werden die Juristen, die im Jugendstrafrechtsbereich tätig sind, speziell hierauf vorbereitet, also auf die **erzieherische Befähigung**? Die Antwort ist ziemlich einfach: überhaupt nicht.

Ich erinnere an dieser Stelle an ein didaktisch hochbegabtes Tier, nämlich an das Mauswiesel. Mit Hilfe dieses Tieres pflege ich interessierten Personen, die nicht Rechtswissenschaft studiert haben, einen Eindruck von der Differenziertheit der strafrechtlichen Dogmatik zu vermitteln: Der Wilderer (kurz W genannt) erlegt im Wald ein Mauswiesel – ein jagdbares Tier im Sinne des Bundesjagdgesetzes und damit Wild im Sinne des § 292 StGB (Jagdwilderei). W hält aber dieses Mauswiesel für eine Maus (erster Irrtum) und glaubt überdies, auch Mäuse seien jagdbare Tiere (zweiter Irrtum) und damit Wild im Sinne des § 292 StGB. Die möglichen – und in der Strafrechtsdogmatik diskutierten – Lösungen lauten wie folgt: vollendete Wilderei; versuchte Wilderei; Wahndelikt (siehe Baumann, Strafrecht Allgemeiner Teil, 5. Auflage, S. 498). Welche dieser Lösungen ich bevorzuge, kann aus Gründen dahingestellt bleiben, die gleich (s. u.) erläutert werden.

Hingegen lernen die Juristen in ihrer Ausbildung nichts über das Phänomen der “Dissozialität” – und schon gar nicht, damit “umzugehen”. Ich bin mittlerweile fast 22 Jahre bei der Justiz im Strafrechtsbereich tätig. In dieser Zeit ist mir kein einziges Mauswiesel über den Rechtsweg oder gar durch die Akten gelaufen. Da ich als Jugendstaatsanwalt jedoch pro Jahr nahezu 2000 Personen zu “bearbeiten” habe, die durch Verübung irgendwelcher Straftaten aufgefallen sind, habe ich mit dem Phänomen der “Dissozialität” durchaus gelegentlich zu tun.

a) Kriminologisches Basiswissen – oder was führt zu dissozialem Verhalten?

In diesem Bereich würde für mich Professionalisierung Folgendes bedeuten: Vermittlung eines Basiswissens bezüglich des dissozialen Verhaltens und Kenntnisse der Forschungsergebnisse, welche von den empirisch arbeitenden Kriminologen veröffentlicht werden. Diesbezüglich haben sich nach meiner Beobachtung die allgemeinen Kenntnisse bei den mit der Jugendstrafrechtspflege beruflich befassten Personen in den letzten Jahren erheblich verbreitet. (Abstrakt formuliert geht es darum, einen kognitiven – d. h. lernbereiten – Umgang mit dem Normativen zu entwickeln.)

b) Auswirkung der Dissozialität auf die damit beruflich befassten Personen

Hiermit meine ich die Entwicklung eines professionellen Umgangs mit der Tatsache, wie sich das Phänomen der Dissozialität auf diejenigen auswirkt, die mit solchem Verhalten beruflich – mehr oder weniger direkt – konfrontiert werden. An dieser Stelle besteht die große Gefahr, dass ich völlig missverstanden werde: Ich rede nicht davon, dass eine modische Form der Psychologisierung auch die Justiz in Besitz nehmen soll. Aber ein Minimum an Basiswissen sollte vorhanden sein. Dieses Basiswissen wird in anderen Berufsbereichen beschrieben mit den Worten Übertragung und Gegenübertragung. Um hiermit sachgemäß umgehen zu können, hat sich in vielen erziehenden, helfenden

oder therapeutischen Berufen die Institution der **Supervision** entwickelt.

Die Supervision in der Justiz findet allenfalls in der Kantine statt, wo über abwesende Kollegen hergezogen wird. Diese Art der Supervision erfüllt eine gewisse soziale Hygiene wie der Klatsch. Als professionell kann man sie jedoch nicht bezeichnen. Schon gar nicht kann der Betreffende, in dessen Abwesenheit negativ über ihn gesprochen wird, hieraus etwas lernen.

Wenn zum Beispiel Erzieherinnen darüber reflektieren, wie sie mit einem Kind, welches sich nicht an einem gemeinsamen Spiel beteiligen will, umgehen sollen, und deswegen möglicherweise die Beratung einer anderen Person in Anspruch nehmen, dann müßte doch zu erwarten sein, dass Jugendstaatsanwälte oder Jugendrichter, welche mit schwerst-gestörten Personen, bei denen das Mischungsverhältnis von dissozial und psychisch gestört äußerst vertrackt sein kann (bad or mad), verhandeln und über diese urteilen müssen, ein bisschen darüber erfahren, wie sich dieser Umgang mit Dissozialität auf sie auswirkt. Vielleicht könnte dann auch das sog. **Burned-out-Syndrom** (beruflich ausgebrannt sein) bis zur **Pensionierungsgrenze** hinausgeschoben werden – das wäre auch im Sinne der **Steuerzahler**. Ich habe den Eindruck, dass es sich bei diesem Thema innerhalb der Justiz um ein **Tabu-Thema** handelt, weil die Reflexion dieser Phänomene nicht dem herkömmlichen Habitus des sine ira et studio subsumierenden Juristen entspricht. Der allgemeine Denkfehler besteht darin, dass Reflexion allzu schnell mit Schwäche in Verbindung gebracht wird.

Ich möchte jetzt an dieser Stelle zu reflektieren versuchen, was kommunikativ in der Hauptverhandlung bei der Gegenüberstellung von Richter/Staatsanwalt einerseits und Angeklagtem andererseits geschieht. Vorweg sei Folgendes angemerkt: Jugendrichter/Jugendstaatsanwälte arbeiten unter Umständen in einem Zeitraum von bis zu 30 Jahren in diesem Metier. Das ist möglicherweise zu lang. Auf jeden Fall – da sind sich die Experten einig – ist es nie sinnvoll, wenn diese Stellen nur kurzfristig besetzt werden. Die Jugendämter beschweren

sich zu Recht, wenn sie jedes Jahr mit neuen Jugendstaatsanwälten, die sich in das Fachgebiet einarbeiten müssen, zu tun bekommen. Um so mehr lohnt es sich, darüber nachzudenken und zu verstehen zu versuchen, was in der kommunikativen Begegnung von Delinquent und Jugendstaatsanwalt/Jugendrichter geschieht. Ich möchte zuerst die einfache, die gelingende Kommunikation beschreiben, die wir im Jugendverfahren zum Glück sehr häufig erleben.

Staatsanwalt und Richter "vertreten" (in zwei Rollen verteilt) das strafrechtliche Normengefüge. Der Sachverhalt ist klar – der Angeklagte ist geständig. Jetzt kann ohne Schwierigkeiten eine konstruktive Beziehung aufgebaut werden. Richter/Staatsanwalt zeigen ein gewisses Maß an **Einfühlung**; sie lassen erkennen dass sie – zunächst – für die ihnen gegenüberstehende Person als Person Verständnis haben. Richter/Staatsanwalt trennen also bereits zwischen der Person, die zu **achten** ist, und der Tat, die zu **ächt**en ist. Richter/Staatsanwalt profitieren von dieser Trennung zwischen Person und Tat, die sich im Laufe der Entwicklung des Rechts herausgebildet hat. Der Angeklagte hat seinerseits in dieser Situation des Verfahrens die Möglichkeit (Befragung zur Person), sich kommunikativ "einzubringen".

Richter/Staatsanwalt nehmen – metaphorisch formuliert – den Angeklagten an die Hand und führen ihn auf die Seite des Rechts; so soll es sein. Wenn alles gut läuft, lässt sich der Angeklagte mitnehmen. Ob er sich jedoch mitnehmen lässt, hängt selbstverständlich zum einen von ihm ab, aber auch vom Richter/Staatsanwalt, die ihm gegenüberstehen. Hierbei finden kommunikative Vorgänge statt, die normalerweise nicht beobachtet werden können. Ich komme jetzt zu dem Phänomen, welches in der psychoanalytischen Diskussion unter den Begriffen **Übertragung** und **Gegenübertragung** diskutiert wird.

Der Angeklagte hat eine bestimmte Persönlichkeitsstruktur, welche ihn veranlasst, dieses oder jenes in den Richter/Staatsanwalt **hineinzuprojizieren**. Häufig sind die Beziehungen der Angeklagten zu ihren Vätern problematisch gewesen. Es ist jetzt für das "Gelingen" der

Kommunikation ("der Angeklagte lässt sich mitnehmen") wichtig, dass der Angeklagte im Richter/Staatsanwalt **gute Väter** (einführend, berechenbar, zuhörend, Grenzen setzend, die Andersartigkeit seiner Persönlichkeit akzeptierend ...) sehen kann. Andernfalls kann Folgendes geschehen:

Der Angeklagte **überträgt** sein inneres Bild eines schlechten Vaters auf den Richter/Staatsanwalt, indem er diese(n) mit seinem inneren **Vater-Objekt projektiv identifiziert**. Reagieren Richter/Staatsanwalt nicht aufnehmend, sondern mit einer Gegenprojektion, so entsteht ein "Ping-Pong" von Vorwurf und Gegenvorwurf im Sinne von "Ich bin nicht böse, du bist böse", "Nein, du bist böse", "Nein, du" ..., und die Situation verhärtet sich.

Die Gefahr einer **Gegenprojektion (Gegenübertragung)** besteht insbesondere dann, wenn Richter/Staatsanwalt unsicher sind, d. h. wenn sie ihr eigenes projektives Potential nicht kennen. An dieser Stelle muss kurz auf den Begriff der **projektiven Identifizierung** eingegangen werden. Entstanden ist dieser Begriff bei der Weiterentwicklung der Grundbegriffe der Psychoanalyse; er wurde von Melanie Klein in den 40er Jahren entwickelt. Der Begriff der projektiven Identifizierung meint in etwa Folgendes: Teile des Selbst werden abgespalten (abgewehrt), weil sie dem Selbst als Negativanteile dessen Integration erschweren. Diese abgespaltenen Teile werden dann – wenn eine andere Person die Gelegenheit hierfür bietet – in andere Personen hineinprojiziert. Durch diese Projektion verschafft sich das Selbst eine Stabilisierung – hierbei werden im wesentlichen alte Beziehungsmuster ("innere Objekte") übertragen.

Um eine Gegenprojektion vermeiden zu können, müssen Richter/Staatsanwalt für diese Situation gut "ausgestattet" sein. Deshalb sind für diese Berufe, die mit der Tätigkeit der Bestrafung zu tun haben (Polizei, Richter, Staatsanwälte) keine Personen geeignet, deren **Berufswahl** auf der unbewussten Motivation beruht, eigene – abgespaltene – delinquente Tendenzen auf diese Weise – also durch Bestrafen – loszuwerden. Das wäre nicht nur für das Verfahren und den

Angeklagten von Nachteil – es hilft auch nicht dem “Bestrafer”, da folgender Grundsatz gilt:

Durch Projektion wird man nichts los, im Gegenteil: Der Versuch, den inneren, verfolgenden Vater projektiv loszuwerden, kostet den Preis, es nun mit einem äußeren Verfolger zu tun zu haben, an den man wie durch ein unsichtbares (Gängel)band gebunden ist, trägt er doch einen Selbstaspekt der projizierenden Person. Durch Projektion “verankert” man sich in der anderen Person. Es findet dann keine Abgrenzung von Richter/Staatsanwalt und Delinquent statt. Diese gelingt nur, wenn der projizierte Anteil ins Selbst integriert werden kann.

Die **StPO** stellt ein **äußeres – rechtlich kontrollierbares – Setting** dar. Dieses äußere Setting der StPO müßte also durch ein **inneres Setting** – wie oben beschrieben – ergänzt werden. Der äußere Handlungsrahmen würde so durch das Bewusstmachen eines **inneren Handlungskontextes** ergänzt (wobei der innere Handlungsrahmen zum Teil auf unbewussten Motivationen beruht).

Nach dieser “Psychoabschweifung” komme ich auf die oben bereits angedeutete Tatsache zurück, dass der Prozess (im Sinne einer konstruktiven Kommunikation zwischen Angeklagtem und Richter/Staatsanwalt) überraschend häufig im Jugendstrafrechtsprozess gelingt. Dieses liegt m. E. zum Teil an dem formalen Setting der StPO (faïres Verfahren: die Persönlichkeit des Angeschuldigten ist zu achten). Ich war und bin als Jugendstaatsanwalt immer wieder überrascht, wie “positiv” einem die jungen Delinquenten in den meisten Fällen gegenüberstehen. Ich führe dies auf zwei Phänomene zurück:

- Zahlreiche Delinquenten sind unter aggressiven, chaotischen oder etwa gar nicht vorhandenen Vätern aufgewachsen. In vielen Fällen führt dann eine ruhige, sachliche und einfühlsame Handlungsweise dazu, dass die Angeklagten das gesamte Verfahren mitsamt Urteil akzeptieren.

- Hierzu trägt selbstverständlich allerdings eine weitere wichtige Tatsache bei: Die jugendlichen/heranwachsenden Angeklagten haben – in vielen Fällen als Folge ihrer “Erziehung” – eine höhere Straferwartung (man möchte sagen: Straferwartungsphantasie) als die dann tatsächlich festgesetzte Strafe. Dieses Phänomen muss selbstverständlich vorsichtig “gehandhabt” werden. Richtig dosiert, kann hierdurch jedoch die Akzeptanz wesentlich erhöht werden, ohne dass die Justiz als “Schwächling” vom Angeklagten wahrgenommen wird. Selbstverständlich ist hierfür Fingerspitzengefühl, welches sich vermutlich nur aus der konkreten Erfahrung ergeben kann, erforderlich.

Eine andere Frage ist, nach welchen **Kriterien** die **Justizverwaltung** überhaupt die **Personen auswählt**, welche unter Umständen über mehrere Jahrzehnte lang dem Phänomen der Dissozialität gewachsen sein müssen. Da ich selber einmal für die Justiz ausgewählt wurde, erkläre ich mich in diesem Augenblick – schon allein aus Zeitgründen – für die Erörterung dieser Frage für befähigt.

C. Denkanstöße für die Wissenschaften

“Das Ringen um akademische Anerkennung der Pädagogik und um Abwehr politischer Übergriffe führte zur Forderung nach Autonomie, die als Unabhängigkeit der Betreuung eines eigenen kulturellen Bereichs verstanden wurde. Aus diesen Festlegungen hat die Pädagogik bis heute nicht herausgefunden. Die Unzulänglichkeiten einer solchen Realitätssicht, wenn sie denn dies sein soll, drängen sich zwar auf, können aber nicht tiefgreifend korrigiert werden, wenn man daran festhält, dass das Erziehungssystem sich für sich selbst und für andere als richtige Praxis präsentieren soll.”⁴

⁴ Luhmann, Niklas: Soziologische Aufklärung IV. Opladen 1997, S. 196, 197.

Vom Ressentiment zum kreativen Dialog

Wenn ich richtig sehe, befassen sich in den akademisch organisierten Wissenschaften folgende Disziplinen mit dem Phänomen der Jugendkriminalität:

- Erziehungswissenschaft und Sozialpädagogik (sog. Verhaltenswissenschaften) sowie
- die Rechtswissenschaft mit ihren Unterabteilungen Strafrecht (Dogmatik) und Kriminologie (empirische Forschung).

Bevor ich nun versuche, anstößig auf das Denken einzuwirken, möchte ich ein kleines Beispiel für einen begonnenen – aber zwischenzeitlich abgebrochenen – Dialog zwischen Erziehungswissenschaft und jugendstrafrechtlicher Praxis bringen:

Vor sechs Jahren hielt ich beim Kriminologischen Arbeitskreis in Tübingen einen Vortrag, in welchem ich mich mit den Thesen eines in Tübingen prominenten Jugendpsychiaters und mit den Thesen eines in Tübingen lehrenden Erziehungswissenschaftlers auseinandersetzte. Der Erziehungswissenschaftler vertrat in einem veröffentlichten Aufsatz folgende These, die ich vereinfacht wie folgt darstelle: Die Juristen kennen das Recht, sie können zwischen Raub und Diebstahl unterscheiden. Die Juristen verstehen hingegen nichts von Erziehung, weil sie dieses Fach nicht gelernt haben. Im **Prozess** sollen die Juristen lediglich entscheiden: schuldig oder unschuldig, und wenn schuldig, dann wegen Diebstahls oder Raubes (Schuldfrage oder auch Schuldinterlokut; Zweiteilung des Strafverfahrens im angelsächsischen Recht).

Die Frage, ob weitere Maßnahmen ergriffen werden sollen (traditionell Strafzumessung, Sanktion), soll von den Erziehern entschieden wer-

den.⁵ An die Stelle der traditionellen Sanktion tritt dann die Frage, was für den Täter getan werden kann. An dieser Stelle sollen gemeinsam sozialpädagogische **Dienstleistungsangebote** vom Täter und den Sozialpädagogen ausgehandelt werden, die der Täter **konsequenzlos ablehnen** kann. (Zitat: “Nur unter dieser Bedingung haben die sozialpädagogischen Maßnahmen [Beratung, Therapie etc.] eine Chance, nicht zu einem **Äquivalent** von **staatlichen Strafbedürfnissen** zu werden”⁶.)

Genau an dieser Stelle setzt meine Kritik an: Die angeführten sozialpädagogischen Maßnahmen sind als erzieherische Maßnahmen tatsächlich Äquivalente zu den traditionellen Strafen (= negative Sanktionen). Nur deshalb, weil die an dem Verfahren beteiligten Personen – auch die Täter – mit einer Bestrafung rechnen (staatlicher Strafanspruch), ergibt sich die **Motivation**, sich einer **erzieherischen Kommunikation zu stellen**, die andernfalls, im Falle eines schlichten Dienstleistungsangebotes, regelmäßig abgelehnt würde. Genau an dieser Stelle zeigt sich meiner Erachtens, wie das Strafrechtssystem mit dem Erziehungssystem “kombiniert” werden kann. Selbstverständlich kann man an dieser Stelle aus Sicht der Erziehungssystems die Meinung vertreten, dass man bei einer solchen “unfreiwilligen” Erziehung nicht mitwirken möchte.

Hierzu ein sehr wichtiges Beispiel: **Die wichtigste – organisierte – Erziehungseinrichtung der modernen Gesellschaft ist die Schule**. Auch die Schule stellt nicht nur ein Angebot für die siebenjährigen Kinder dar. Wenn ich das richtig sehe, gibt es in Deutschland eine Schulpflicht, weshalb sich Konsequenzen (negative Sanktionen) ergeben können, wenn die betreffenden Eltern oder Kinder gegen diese Schulpflicht verstoßen. Das Phänomen der Schule ist ein gutes Beispiel für gesellschaftliche Evolution: Es ist so selbstverständlich geworden, dass “man” in die Schule geht, dass die rechtliche Konstruktion, die damit verbunden ist – die also dahintersteckt –, gar nicht

⁵ O. Fn. 1, S. XIV, XV.

⁶ O. Fn. 1, S. XV.

mehr ins Auge fällt. Das heißt jedoch nicht, dass das Recht an dieser Stelle “versagt” hat. Das Umgekehrte ist der Fall: Das Recht hat so erfolgreich operiert, dass es für den Normalbeobachter im Alltag unsichtbar geworden ist (unsichtbar = selbstverständlich).

Man kann jedoch an dieser Stelle weiterdenken und sich der Frage stellen, was passiert, wenn es sich bei der vom Erzieher vorgeschlagenen sozialpädagogischen Maßnahme nicht um ein Dienstleistungsangebot, sondern um eine Verpflichtung, eine Konsequenz aus der Verurteilung handelt.

Was passiert also, wenn der rechtskräftig Verurteilte sich nicht erziehen lassen will (so etwas soll gelegentlich vorkommen)? Muss der Erzieher die Polizei beauftragen, einen Verurteilten zum sozialen Trainingskurs zwangsweise vorzuführen (Erzwingbarkeit von Rechtsentscheidungen)? Oder: Dem Verurteilten gefällt die angeordnete erzieherische Maßnahme nicht. Wie kann er sich gegen diese Entscheidung zur Wehr setzen? Soll er statt eines Rechtsmittels ein Erziehungsmittel einlegen? Wer entscheidet dann über das eingelegte Erziehungsmittel? Ein Oberpädagoge? (Früher soll es mal Oberlehrer gegeben haben.) Ich habe in meinem Vortrag vor sechs Jahren u.a. diese Überlegungen angestellt – und seitdem nichts mehr davon gehört (mir ist als Jurist jedoch nicht bekannt, wann ein wissenschaftliches Problem verjährt ...).

An dieser Stelle möchte ich nun zu zeigen versuchen, wie diese Fragestellung aus der Sicht der **soziologischen Systemtheorie** aussieht: Eine zentrale Hypothese der Systemtheorie besagt, dass die sozialen Teilsysteme (Recht, Wirtschaft, Erziehung, Politik ...) selbst-referentiell operieren. Das klingt nur kompliziert – ist aber ganz einfach zu verstehen. Für unseren Fall: Rechtsentscheidungen können nur im Rechtssystem getroffen werden. Was eine Entscheidung mit rechtlicher Relevanz ist, kann auch nur im Rechtssystem entschieden werden. Das Rechtssystem kann z. B. feststellen – und tut dieses hierzulande auch –, dass die rechtswidrige Handlung (Straftat) eines sie-

ben Jahre alten Kindes keine Relevanz im Strafrechtssystem hat (wie gesagt: im System des **Strafrechts**). Um auf unseren Fall zurückzukommen: Das Recht hätte – in ähnlicher Weise – die Möglichkeit zu sagen, wir gliedern das, was man traditionell Rechtsfolgenentscheidung nennt, aus dem Rechtssystem des Jugendkriminalrechts insgesamt aus. Das Urteil würde dann so lauten: Der Angeklagte ist der Vergewaltigung (oder des Diebstahl) schuldig. Die Pädagogik kann dann, wenn sie will, etwas unternehmen, z. B. ein Angebot unterbreiten – aber ohne Rechtsqualität. Man könnte das – wie gesagt – ausprobieren. Meine Prognose für dieses Experiment: Das Recht wird dann mit der Zeit seine zentrale Funktion (Herstellung von Erwartungssicherheit = Rechtsfrieden) nicht mehr erfüllen können und sich so mit der Zeit selber abschaffen (das wäre der perfekte Abolitionismus). Die Frage bleibt, wer oder was dann für die Stabilität von Verhaltenserwartungen (die Grundvoraussetzung für die Existenz von Gesellschaften) sorgen wird.

Ich bringe diese kleine Diskussion lediglich beispielhaft dafür, um zu zeigen, wo der Dialog von Erziehungswissenschaften und Rechtswissenschaften einsetzen müßte. Genau das geschieht jedoch nicht. Statt dessen sorgen “Ressentiments” dafür, dass man weiterhin den Balken im eigenen Auge genüsslich pflegen kann.

Wie kommt man aus dem teilweise unfruchtbaren Streit der Professionen heraus? Mein Vorschlag lautet: Die Systemtheorie als Mediator in Anspruch nehmen. Aber nicht als Mediator in dem Sinne, dass wir uns irgendwo in der Mitte – von der keiner weiß, wo sie liegt – oder sonstwo treffen, sondern als eine Theorie, welche eine Triadisierung ermöglicht, d. h. welche die Sichtweisen auf eine andere Ebene bringt, so dass jedes System zu lernen versucht, mit den Augen des jeweils anderen zu beobachten.

1. **Ein kurzer, durch system-theoretische Gedanken inspirierter Versuch zur Klärung des Verhältnisses von Recht und Erziehung**

- a) Das **Recht** läßt sich beschreiben als ein **Immunsystem** der Gesellschaft, welches für die Erhaltung der Stabilität der Verhaltenserwartungen (Normen) zu sorgen hat. Auf diese Weise sichert das Recht die Grundvoraussetzung aller Gesellschaften, nämlich die Kommunikation, welche auf stabilen Verhaltenserwartungen beruht. Diese Verhaltenserwartungen können – wie jederzeit beobachtbar – enttäuscht werden; durch rechtliche Kommunikation wird die ursprüngliche Erwartung wiederhergestellt (Normverdeutlichung). Um diese Funktion erfüllen zu können, arbeitet das Recht mit der einfachen Unterscheidung von Recht und Unrecht (**binäre Codierung des Rechtes**). Was im einzelnen als Recht oder Unrecht zu gelten hat, wird in der Gesellschaft durch die **Programme** des Rechtes (die **Gesetze**) konkretisiert.
- b) Die **Funktion** der **Erziehung** möchte ich wie folgt beschreiben: Individuen bilden sich (“autopoietisch”) durch Selbstsozialisierung heran. Hierbei handelt es sich nicht um einen trivialen Prozess in dem Sinn, dass die Umwelt determinierend auf diesen Prozess der Selbstsozialisierung einwirken kann. Dieses Phänomen der Sozialisation ist (zunächst) unbeobachtbar (ebenso wie die Kommunikation), weil dieses Phänomen der “Gesellschaft” zugrunde liegt (in ähnlicher Weise kann das Licht als solches nicht gesehen werden, obwohl erst das Licht das Sehen ermöglicht – die Luft kann nicht gehört werden, nur die Schwingungen der Luft ermöglichen das Hören).

Im Unterschied zur **Sozialisation**, die sich als unbeobachtbares Nebenprodukt aller Interaktion und Kommunikation ergibt, handelt es sich bei der **Erziehung** um eine **intentiona-**

le Kommunikation, die von der Absicht getragen ist, verändernd auf Personen einzuwirken. Weil die Erziehung also mit der **Absicht** der Erzieher betrieben wird, wird sie in der Gesellschaft auch **wahrgenommen**. Seit dem 18. Jahrhundert (Rousseau) wird die Erziehung in der Gesellschaft verstärkt **thematisiert** und ab 1800 **reflektiert** und **organisiert** (Schulen, Universität, berufliche Ausbildung). Erziehung wird zwar in der Gesellschaft als System etabliert, aber unterscheidet sich erheblich von den anderen Teilsystemen wie Wirtschaft oder Politik, weil die Erziehung nicht in derselben Deutlichkeit (Erziehungsziel gelungen bzw. misslungen) codierbar (wie z. B. Recht und Unrecht oder Zahlung/Nichtzahlung in der Wirtschaft oder Regierung/Opposition in der Politik) oder gar programmierbar (Lehrplan) ist.

Außerdem muss die Erziehung – schon Immanuel Kant wusste dies – ihre Fundamentalparadoxie handhaben: Wie kann man Freiheit bewirken (Antinomie von Freiheit und Kausalität)? Deshalb schwankt die Erziehung ständig zwischen Technologie (Erziehung als Versuch der kausalen Einwirkung auf Personen wie auf Trivialmaschinen) und Intransparenz (man blickt nicht durch, weshalb der oder die zu Erziehende nicht wie eine Trivialmaschine funktioniert, obwohl man doch “das Beste gewollt hatte”). Das Hauptproblem der Erziehung besteht jedoch meines Erachtens darin, dass man gewöhnlich die Sozialisation nicht sieht – also das nicht sieht, was jenseits von allen – guten – Absichten ohnehin geschieht.

Für diese vielleicht komplizierten Gedanken ein einfaches Beispiel: Eine Familie stammt aus einer Region, in der seit Menschengedenken stabile soziale Muster (Familie, Religion, Werte) vorhanden sind. Normalerweise wachsen die Kinder dort ohne sichtbaren erzieherischen Aufwand heran und orientieren sich an den hergebrachten, nicht in Frage zu stellenden Mustern. Den Eltern ist nicht bewusst, weshalb das, was sie als “Erziehung” zu betreiben meinen, funktioniert. Wenn nun eine solche Familie in eine moderne Gesellschaft migriert, gerät das herkömmliche Zusammenspiel der elterlichen

Erwartungen mit den Orientierungen der Kinder und Heranwachsenden aus den Fugen. Erst wenn dieses “Aus den Fugen geraten” aufgrund des Verhaltens der Kinder von den Eltern beobachtet wird, setzen ihre erzieherischen Bemühungen ein, von denen sie annehmen, dass diese einst ihnen “auch nicht geschadet” hatten. Nur – jetzt funktioniert die Erziehung (als “Gegenwirken”) nicht mehr. Die Familie kann den Konflikt in der – für die Eltern unvertrauten – neuen Gesellschaft nicht mehr produktiv handhaben. Die Generationsfronten verstärken sich – die Kinder lassen sich nichts mehr sagen – die Eltern resignieren bzw. hoffen auf die Intervention durch den Jugendstaatsanwalt. (Wenn dann alles schiefgeht, betreibt das öffentliche Recht – Verwaltungsrecht – die Ausweisung.) Die Erziehung misslingt in solchen Fällen u.a. deshalb, weil sie die Sozialisation nicht sehen konnte (die Sozialisation gerät erst in der modernen Gesellschaft mit ihrer erhöhten Komplexität und den damit verbundenen andersartigen Risiken in das Blickfeld). So viel zu diesem Beispiel.

- c) Wenn die unterschiedlichen Funktions- und Operationsweisen von Recht und Erziehung einigermaßen geklärt sind, kann man erneut über die – gesetzlich verordnete – Kooperation nachdenken (man kann selbstverständlich auch darüber nachdenken, ob diese vom Gesetzgeber verordnete Kooperation überhaupt sinnvoll ist, oder ob sie nicht aufgekündigt werden soll, s.o. und s.u.).

Man kann dann versuchen zu sehen, was zusammenpasst und was nicht. Ebenso kann man sich dann überlegen, was unter welchen veränderten Bedingungen zusammenpassen könnte. Zunächst muss man jedoch darauf hinweisen – häufig übersehen –, dass das **Recht als normative Struktur – als Zeichen des Dritten, welches eine Grenze setzt** – von erheblicher Bedeutung im alltäglichen Handeln und Erleben ist. Deshalb ist es von großer Wichtigkeit, dass **Rechtsbrüche als solche thematisiert** werden, wenn sie auftreten und beobachtet werden. Jeder muss erleben, dass die Norm gilt – auch und gerade wenn gegen sie verstoßen wird (so gesehen tragen auch politische Parteien gelegentlich – wenn auch wider Willen – zur

Entwicklung des Normbewusstseins bei). Dieser Gedanke “passt” übrigens zum Diversionsverfahren: Der Beschuldigte wird mittels schriftlicher (§ 45 Abs. 1 JGG) oder mündlicher (§ 45 Abs. 2 JGG; erzieherisches Gespräch) Kommunikation darauf hingewiesen, dass er gegen eine Strafrechtsnorm verstoßen hat.

An dieser Stelle kann versucht werden zu beobachten, wie die Durchführung einer Hauptverhandlung (Strafprozess) nach den Regeln der StPO und des JGG – die rechtlich normierte Kommunikation – sich unter dem Gesichtspunkt der Erziehung auswirkt. Wenn z. B. die **prozessuale Situation** (die Ungewissheit, ob die Tat nachweisbar ist) dem Angeschuldigten ein **unwahrhaftiges**, weil **taktisches Kommunikationsverhalten** nahelegt, könnte man dieses als **erzieherisch nachteilig** ansehen. Aus diesem Grund spricht viel dafür, auf Verfahrensweisen umzusteigen, die es einerseits dem Beschuldigten erleichtern, **Verantwortung** für sein Handeln zu **übernehmen** (s. o. Diversion). Schon aus diesem Grund ermöglicht das – insbesondere was Rechtsfolgen anbetrifft – flexible JGG erzieherisch geschickte Vorgehensweisen. Wenn es jedoch – gelegentlich unvermeidbar – im Prozess “hart auf hart” geht (z. B. “Solingen”, Strafprozess gegen mehrere Jugendliche und Heranwachsende wegen Tötungen durch Brandlegung), wird die rechtlich bestimmte Kommunikation dominieren.

- d) Ich komme jetzt zu einem wichtigen Punkt: Wie wir inzwischen wissen, hängt der mögliche Erfolg aller Kommunikation (ob mit therapeutischer, pädagogischer oder sonstiger Zielsetzung) von dieser selber ab. Aus diesem Grund haben sich in der Gesellschaft für besondere Kommunikationssituationen spezifische “Settings” herausgebildet (Beichte, Therapie, Psychoanalyse).

Die **StPO** ist so gesehen ein **“formales Setting”** für die

Hauptverhandlung. Diese Regeln haben ihren guten Zweck und sind einzuhalten (das Schweigerecht des Angeklagten, sein letztes Wort, das rechtliche Gehör ...; klassische Literatur hierzu: Luhmann, Legitimation durch Verfahren). Der Jurist (s.o. Professionalisierung) lernt dieses formale Setting (von der Erhebung der Anklage bis zur Vollstreckung der Sanktion) in seiner Ausbildung kennen. Gleichzeitig – während die formalen Regeln eingehalten werden – findet jedoch das statt, was in jeder Kommunikation abläuft. Man fragt und antwortet, zeigt Empörung oder nicht, verkneift sich einen Witz und macht dieses oder jenes mehr oder weniger bewusst – vor allem Letzteres.

Durch welche Art von Kommunikation kann nun das Ziel des jugendrichterlichen Verfahrens, zumindest was den Angeklagten betrifft, erreicht werden? Dem Angeklagten soll ermöglicht werden, Verantwortung zu übernehmen, er soll lernen, dass die “Schuld” auch tragbar ist (“es gibt ein Leben nach der Tat”). Außerdem soll der Angeklagte lernen, dass die Rechtsordnung alle – auch ihn selber – schützt usw. usw. Anders herum formuliert: Das Ziel des jugendrichterlichen Verfahrens ist natürlich nicht, dass der Jugendliche in seiner bestehenden Abneigung gegen “die da oben” bestätigt wird (im Sinne einer Abweichungsverstärkung).

In ähnlicher Weise wie die Schulpädagogik oder die verschiedenen Arten von Therapie sich Gedanken darüber gemacht haben, unter welchen kommunikativen Bedingungen sich die **Wahrscheinlichkeit des Unwahrscheinlichen** (die Bereitschaft des anderen, zu lernen) erhöht, müssten

- Standards für die jugend-justitielle Kommunikationspraxis entwickelt werden und

- die betreffenden Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter Gelegenheit haben, sich hiermit auseinanderzusetzen (s.o. Professionalisierung).

Wenn es eine Schulpädagogik, eine Sonderpädagogik, eine Sozialpädagogik, eine Pädagogik für Bundesligaspieler usw. gibt, weshalb dann keine Kriminalpädagogik bzw. Dissozialpädagogik?

2. Theorie – Ideologie oder vom kritischen Umgang mit kritischen Texten

Ich erlaube mir nun, kritisch mit einem kritischen Text umzugehen (da die moderne Gesellschaft über keine Positionen mehr verfügt, die unbeobachtbar bleiben, ergibt sich auch für kritische Texte das Risiko, eines Tages selbst kritisch beobachtet zu werden).

Ich habe versucht, theoretische Grundlagen in den von mir zitierten pädagogischen Texten zu finden. Ich kenne mich in der sozial-pädagogischen Literatur nur sehr begrenzt aus – meine Auseinandersetzung mit dieser Literatur ist daher völlig selektiv. Ich lasse mich gern eines anderen belehren. Dennoch möchte ich auf einige Sätze eingehen. Ein von mir bereits genannter Klassiker der sozial-pädagogischen Literatur scheint mir der Sammelband “Damit Erziehung nicht zur Strafe wird” zu sein.⁷ Dieser Band besteht im wesentlichen aus einem **“Plädoyer zur Aufkündigung der verhängnisvollen Allianz von Pädagogik und Justiz”**.⁸

Da ich zu Beginn dieses Vortrags ein Plädoyer **für diese Allianz** (Kooperation von Pädagogik und Justiz) gehalten habe (s.o.), möchte

⁷ O. Fn. 1.

⁸ O. Fn. 1, S. XIII.

ich mich gegen Ende dieses Vortrags mit der “theoretischen” Position von Wissenschaftlern auseinander setzen, welche zur Aufkündigung dieser Allianz auffordern.

Ich zitiere aus diesem Band: “Im Richter-Sozialarbeiter konkretisiert sich eine Pädagogik, die im Reich des Normativen zu einem Kohabitanten des **sich rächenden Staates** geworden ist.”⁹

Dazu hätte ich zunächst eine Frage: Wer ist der sich rächende Staat? In den privaten Fernsehsendern finden “Diskussionen” statt, in denen von der Strafjustiz ein härteres Durchgreifen verlangt wird – aber sind die privaten Fernsehsender (und die entsprechenden privaten Printmedien), sind sie der rächende Staat? Die Leute auf der Straße verlangen (angeblich) nach härteren Strafen – Ist das Volk der rächende Staat? Leben wir in einem rächenden Volk? Müssen wir deshalb das Volk auswechseln? Wer wechselt wen aus, wenn alle das Volk sind?

Also, “zum Teufel”, wo steckt der Rächer?

Ich möchte den Mythos vom rächenden Staat – wie folgt – entmythologisieren: (An dieser Stelle empfehle ich den Lesern, welche die Systemtheorie nicht mögen, den Abbruch der Lektüre. Die Weiterlesenden erhalten einen Schnellkurs in Luhmanns Rechtssoziologie – auf der Suche nach dem sich rächenden Staat.)

In jeder Gesellschaft gibt es “Recht”. Die Gesellschaft operiert also in ihren Kommunikationen mit der Grundunterscheidung (Leitdifferenz) Recht/Unrecht. Die Gesellschaft – auf Kommunikation, d. h. auf Symbolverwendung (Sprache) beruhend – kann jederzeit in Gewalt (die Negation von Kommunikation) zurückfallen und sich so auflösen. Um

diese Möglichkeit zu verhindern, bindet jede Gesellschaft das Recht an die Möglichkeit, physische Gewalt auszuüben, die als gerechte Gegengewalt bei Bedarf eingesetzt werden kann. Diese gerechte Gewalt wird anfangs religiös legitimiert, später staats theoretisch usw. In den Hochkulturen entwickelt sich dann das “politische System”, wodurch die Herrschaft der Familien, der Clans, der Stämme (Tribes) abgelöst werden (Polis, Athen). Dieses politische System (zuständig für allgemein verbindliche Entscheidungen) konzentriert die Gewalt (“Gewaltmonopol”). Das Rechtssystem, weil an – legitimierte – Gewalt gebunden, wird dem politischen System zugeordnet. Das politische System selbst wird zunächst nicht dem Prinzip des Rechts unterworfen (Absolutismus). Seit dem 18. Jahrhundert ist jedoch auch dies der Fall, indem sich der neuzeitliche Rechtsstaat herausbildet:

Das Recht (s.o.) beruht auf der Leitdifferenz Recht/Unrecht, es ist also binär codiert und materialisiert sich in Programmen (Gesetze, zunächst zehn Gebote, heute etwas mehr, siehe Bundesgesetzblatt). Diese Programme oder Gesetze (göttliches Recht, Naturrecht, Vernunftrecht) werden spätestens im 19. Jahrhundert **positiviert** – das heißt, ab jetzt gilt regelmäßig nur das, was als Gesetz in der Gesellschaft erlassen und schriftlich fixiert wurde (Hegel: “In der bürgerlichen Gesellschaft wird das Recht an sich zum Gesetz”). Diese **neuartige Form** der **Rechtsbildung** wird ihrerseits **rechtlichen Vorschriften** unterworfen: Nach rechtlichen Regeln wird in Parlamenten entschieden, welches Gesetz erlassen werden soll. Das heißt also, dass die Leitdifferenz Recht/Unrecht auf die Produktion des Rechts selbst angewandt wird. Das Recht wird in der Neuzeit legitimiert durch das rechtliche **Verfahren** (Legitimation durch Verfahren, Luhmann 1970). Man kann deshalb sagen, dass das Recht nunmehr ein “autopoietisches System” – oder auch ein selbstreferentielles System – sei, weil es nur aus eigenen Bestandteilen (nämlich rechtlichen Regelungen) hervorgehen kann. Im Rechtsstaat wird auch das staatliche Handeln (Politik, Verwaltung) rechtlichen Regelungen unterworfen. Als Regelwerk hierfür entstehen in den Gesellschaften die **Verfassungen**.

In dieser geschichtlichen Entwicklung hat sich parallel das heraus-

⁹

O. Fn. 1, S. XVII.

gebildet, was wir als **Demokratie** bezeichnen: Demokratie bedeutet die Rückkopplung (Machtkreislauf) des ausdifferenzierten politischen Systems an die Gesellschaft (der Staat wird hier als politisches System und somit als Teilsystem der Gesellschaft begriffen und nicht als Gegenbegriff zur Gesellschaft formuliert; die Gesellschaft ist – systemtheoretisch – das auch den Staat umfassende soziale System!!). Durch Wahlen (siehe Machtkreislauf) entscheidet die Gesellschaft über die Spitze (Regierung) des politischen Systems – mit der für ältere Gesellschaften undenkbarer Konsequenz, dass die Spitze (früher der Kaiser oder der König) in Regierung und Opposition gespalten ist – wobei beide Teile “moralisch” gleichwertig sind und sich jederzeit – nicht in der Form eines Dramas, sondern als Komödie (Schwanitz) – ablösen können müssen.

Also – Sie wählen die Leute, die das Recht gestalten. Wenn Sie – natürlich nicht die hier im Saal versammelten Personen, die sind grundsätzlich immer ausgeschlossen – empört sind, dass 12- und 13jährige bandenmäßig klauen und strafrechtlich nicht belangt werden können, dann dürfen und sollen Sie die Parteien wählen, die Ihnen die Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters – und damit die Lösung der Probleme – versprechen.

Und jetzt schließen sich die Überlegungen: Wo ist der “sich rächende Staat” geblieben (auf dem das gesamte Strafrecht nach Aussagen einiger Wissenschaftler beruht)?

Geblieben ist der Blick auf eine äußerst unübersichtliche Situation – eben die moderne Gesellschaft, die sich in zahlreiche Teilsysteme differenziert hat, wobei die Verbindung, Verknüpfung, strukturelle Kopplung, Kooperation, Interpenetration dieser Teilsysteme tatsächlich schwer zu erfassen ist. (Angesichts solcher Unübersichtlichkeit empfehle ich zur Reduktion der Komplexität den Stammtisch: Spätestens beim vierten Bier ist klar, wer Schuld hat – andernfalls fliegen

die Fetzen; empirische Erkenntnis bezüglich der Freitag-Abend-Stammtisch-Disco-Kriminalität.)

Zurück vom Stammtisch zur Wissenschaft: Wenn es sich denn bei dem “sich rächenden Staat” um einen Mythos handelt, weshalb halten dann Wissenschaftler – zumindest bestimmter Provenienz – an diesem Mythos fest? Ich möchte an dieser Stelle die Begriffe **Projektion** (s. o.) und **Ressentiment** in Beziehung setzen. Wie die Projektion das einzelne Subjekt stabilisiert (indem es einen Teil des abgespaltenen Selbst delegieren kann), so hilft das Ressentiment der “kritischen Wissenschaft”, indem es ihr ermöglicht, die Unvollständigkeit ihrer Position durch Verlagerung in den Feind (z. B. hier in den “sich rächenden Staat”) zu verdecken. Auf diese Weise kann sich die Pädagogik – zumindest in der Theorie, bei der Anwendung ergeben sich bekanntermaßen immer wieder Schwierigkeiten – im Gegensatz zu anderen Teilsystemen der Gesellschaft (im Gegensatz zur ausbeuterischen Wirtschaft, zur bestechlichen Politik, zur verlogenen Religion, zum sich rächenden Staat, zur unterdrückenden Familie) als rundweg “gut” bezeichnen – und wer möchte nicht gut sein?

Fazit: Bei dem sich rächenden Staat handelt es sich um einen Mythos. Als solcher verhilft er einer “Theorie” zu deren Konsistenz.

Ich habe diese Gedanken zum “sich rächenden Staat” entwickelt, bevor ich den sehr instruktiven Vortrag von Herrn Dr. Joachim Walter bei der Heidelberger Tagung am 7. April 2000¹⁰ gehört habe. Die von Herrn Dr. Walter angesprochenen Urteile (rechtskräftige Verurteilungen zu Jugendstrafen ohne Bewährung in Fällen, bei denen die Verbüßung einer Jugendstrafe in der Jugendstrafanstalt offensichtlich unter keinem Gesichtspunkt “sinnvoll” war) haben mich selbstverständliche “nachdenklich” gemacht. Diese Urteile bestätigen jedoch m.E. nicht die Hypothese des “sich rächenden Staates”, sondern sind

¹⁰

Siehe in diesem Band, S. 81 ff.

Entscheidungen, die von individuellen Personen in einer Weise getroffen wurden, die von anderen Personen (Beobachtern) als nicht sachdienlich kritisiert werden können. Es ist und bleibt unsere Aufgabe, wachsam darauf zu achten, dass die "ultima ratio" des Jugendstrafrechtes – die Verbüßung einer Jugendstrafe in einer Jugendvollzugsanstalt – tatsächlich "ultima" bleibt. Der Vortrag von Herrn Dr. Walter hat auf jeden Fall diesbezüglich zur Erhöhung der Wachsamkeit einen effizienten Beitrag geleistet.

Meine Überlegungen sollen nicht das gesamte Strafrechtssystem gegen eine kritische Beobachtung "immunisieren". Vielmehr sollen diese Überlegungen deutlich machen, unter welchen – ideologischen – Prämissen das Strafrecht in diesem Fall beobachtet wird. Wie die Justiz intern mit den beschriebenen Problemen umgehen kann, wurde oben dargelegt. Nach alledem wird nicht bestritten, dass es vorkommen kann, dass für das Justizsystem Personen ausgewählt werden, die – als Personen – unter Umständen eine "rächende" Veranlagung haben können – das Gegenteil ist selbstverständlich ebenso wahrscheinlich, nämlich dass Personen für diese Berufe ausgewählt werden, die der schwierigen Aufgaben, maßvoll, aber wirksam Grenzen zu setzen, ebenfalls nicht gewachsen sind. Deshalb muss es Aufgabe des Justizsystems sein, intern die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Wie ich oben zu zeigen versucht habe, gibt es nicht nur hilflose Helfer – Schmidbauer –, sondern auch deren Pendant im Strafrechtsbereich. Wenn sich trotz rechtlicher Bestimmungen, trotz der Möglichkeit von Rechtsmitteln usw. herausstellt, dass im einen oder anderen Fall die Auswahl nicht so gut gelungen zu sein scheint, dann ist das nicht ein Symptom des "rächenden Staates", sondern ein möglichst zu vermeidender Fehler – so wie der Kunstfehler eines Arztes (auch das soll vorkommen) nicht ein Symptom der Medizin ist, sondern eben ein Kunstfehler, der vorkommen kann und vorkommen wird.

III. Nachbemerkung

Mit Denkanstößen geht es los. Einige der im Referat entwickelten Gedanken mag man als "weit hergeholt" empfinden. Die Zeiten ändern sich jedoch gelegentlich schneller, als wir uns das vorstellen können. Vor genau 15 Jahren begannen wir in Tübingen/Reutlingen (u.a. auf Anregung des o.g. in Tübingen lehrenden Erziehungswissenschaftlers) mit Hilfe des Projekts Handschlag mit dem Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendbereich. Ich erinnere mich heute sehr genau an die Skepsis, mit der dieses neue Instrument betrachtet wurde. Viele waren zunächst der Meinung, dass dieses doch "gar nicht funktionieren" könne. Inzwischen ist der Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendbereich fest verankert. Das Erwachsenenstrafrecht hat – wie in anderen Bereichen auch – "nachgezogen". Wir haben damals mit dem Täter-Opfer-Ausgleich begonnen, ohne einen Justizminister um Erlaubnis zu fragen. Heute verkauft der Justizminister das, was wir damals begonnen haben. Die Entwicklung, die seitdem in der Bundesrepublik zu beobachten ist, hätte vor 15 Jahren niemand für möglich gehalten. Wenn Veränderungen einmal Realität geworden sind, kann man sich kaum noch an die Zeit davor erinnern. Wer hätte z. B. vor 30 Jahren – vor Einführung des Geldstrafensystems – gedacht, dass es möglich ist, auch im Erwachsenenbereich die überwiegende Zahl der Strafrechtsfälle (vielleicht etwa 75 %) ohne die Verhängung von Freiheitsstrafen abzuwickeln?

Wer den beruflichen Alltag eines (Jugend-)Staatsanwaltes kennt, wird mit Recht sagen, dass die im Abschnitt II.B.1.b) geäußerten – psychologischen – Überlegungen nicht sehr praxisrelevant sind, weil tatsächlich die berufliche Tätigkeit des Staatsanwaltes zum überwiegenden Teil aus bürokratischen Handlungen besteht, auch wenn die vom Kriminologischen Institut der Universität Leiden ermittelten Ergebnisse gewissen Zweifeln begegnen (siehe II.A.1.). Als in der Praxis tätiger Staatsanwalt hat man auf die vorgegebene Organisation keinen Einfluß. Man darf dennoch darüber nachdenken, ob die derzeitige Form der Organisation ein für allemal die einzig sachdienliche ist. Diese organisatorische Problematik hat sich ja im Übrigen bereits bei der Einrichtung des "Hauses des Jugendrechtes" (die dortige Kollegin

erledigt angeblich etwa 50 % des durchschnittlichen Pensums eines Jugendstaatsanwalts) gezeigt.

Wenn man der Meinung ist, dass die derzeitige Organisation als optimal anzusehen ist, müsste man vielleicht das JGG semantisch ein wenig abrüsten. Bei dieser “Abrüstung” könnte man mit dem oben zitierten § 37 JGG beginnen. Folgende Änderung dieses § 37 JGG könnte ich mir vorstellen: “Die Jugendstaatsanwälte sollen befähigt sein, möglichst unauffällig Formulare auszufüllen, Akten zu blattieren” Vielleicht würde dann z. B. die Kritik von seiten der Erziehungswissenschaften – die, wie zu lesen ist, von mir nicht geschont wurden – etwas weniger heftig ausfallen.

Ich hoffe, dass die gezeigten Denkanstöße als nicht zu anstößig und schon gar nicht als abstoßend empfunden werden. Ich würde mich freuen, wenn die Diskussion – mit wem und in welcher Form auch immer – in nicht allzu ferner Zukunft fortgesetzt werden kann.